

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

|             |                                        |        |
|-------------|----------------------------------------|--------|
| 1. Jahrgang | Nemsdorf-Göhrendorf, den 16. Juni 2010 | Nr. 11 |
|-------------|----------------------------------------|--------|

| Inhalt                                                                                                                                    | Seite  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Impressum .....                                                                                                                           | 1      |
| <b>Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land</b>                                                                                     |        |
| • Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung ..... | 2, 3   |
| <b>Bekanntmachung der Stadt Schraplau</b>                                                                                                 |        |
| • Haushaltssatzung der Stadt Schraplau für das Haushaltsjahr 2010 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung .....             | 4, 5   |
| <b>Bekanntmachung der Gemeinde Steigra</b>                                                                                                |        |
| • Hundesteuersatzung der Gemeinde Steigra .....                                                                                           | 5 - 10 |
| <b>Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida</b>                                                                  |        |
| <b>Beschlüsse aus der Verbandsversammlung vom 17.05.2010</b>                                                                              |        |
| <u>aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:</u>                                                                                            |        |
| • <b>Beschluss-Nr. 01-01-10</b>                                                                                                           |        |
| Beschluss zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers – Jahresabschluss 2009 .....                                                            | 11     |
| • <b>Beschluss-Nr. 02-01-10</b>                                                                                                           |        |
| Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung .....                                                                                             | 11     |
| <b>Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“</b>                                                                     |        |
| • <b>Hinweisbekanntmachung</b> .....                                                                                                      | 11     |

### Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

**Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land****Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weida - Land  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 10 und des § 15 des Verbandsgemeindegesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40 ) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in der Sitzung am **28.04.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

**im Verwaltungshaushalt**

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| in der Einnahme auf | 5.045.900 € |
| in der Ausgabe auf  | 5.045.900 € |
| und                 |             |

**im Vermögenshaushalt**

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| in der Einnahme auf | 255.500 € |
| in der Ausgabe auf  | 255.500 € |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2010** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

56 v. H. von 90 v. H. der allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr

44 v. H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer A

44 v. H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer B

44 v. H. der Steuerkraftzahl am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

44 v. H. der Steuerkraftzahl am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

42 v. H. der Steuerkraftzahl Gewerbesteuer

Nemsdorf - Göhrendorf, den 14. 06. 2010

Böttcher  
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates

Meyer  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde wurde am 08. 06. 2010 unter dem Aktenzeichen I/15 14 01 – 200 we erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 17.06.2010 bis 25.06.2010 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

|                                  |                                                    |
|----------------------------------|----------------------------------------------------|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag: | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag:                        | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag:                         | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr                             |

Nemsdorf - Göhrendorf, den 15. 06. 2010

Meyer  
Verbandsgemeindebürgermeisterin

**Bekanntmachung der Stadt Schraplau****Haushaltssatzung der Stadt Schraplau  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs.3 Ziff. 4a und 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) hat der Stadtrat der Stadt Schraplau in der Sitzung am **27.04.2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2010** wird

**im Verwaltungshaushalt**

|                     |             |
|---------------------|-------------|
| in der Einnahme auf | 891.500 €   |
| in der Ausgabe auf  | 1.129.400 € |

und

**im Vermögenshaushalt**

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| in der Einnahme auf | 899.500 € |
| in der Ausgabe auf  | 899.500 € |

festgesetzt:

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

**§ 5**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2010** wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 355 v.H. |

**2. Gewerbesteuer**

351 v.H.

Schraplau, den 27.04.2010

Richter  
Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2010** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde wurde am 09. 06. 2010 unter dem Aktenzeichen I/15 14 01-168 we erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 17.06.2010 bis 25.06.2010 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

|                                  |                                                    |
|----------------------------------|----------------------------------------------------|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag: | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag:                        | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag:                         | 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr                             |

Schraplau, den 15. 06. 2010

Richter  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Steigra****Hundesteuersatzung der Gemeinde Steigra**

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) in der jeweils geltenden Fassung und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 15.06.2010 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Steuergegenstand**

- (1) Die Gemeinde Steigra erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet.

## § 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## § 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der im Monat folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

## § 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs. 1).

## § 5 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.

## § 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- für den ersten Hund 10,00 Euro
  - für den zweiten Hund 30,00 Euro
  - für den dritten Hund und jeden weiteren Hund 40,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.  
Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Die Steuer beträgt abweichend von Absatz (1) jährlich:
- a) für den ersten Kampfhund 300,00 Euro
  - b) für den zweiten Kampfhund 400,00 Euro
  - c) für jeden weiteren Kampfhund 500,00 Euro
- (4) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind:

1. American Pitbull Terrier
  2. American Staffordshire Terrier
  3. Staffordshire Bullterrier
  4. Bullterrier
- und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden

## § 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach den §§ 8, 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Steuervergünstigungen werden – *(unberührt der weiteren Voraussetzungen in § 10 Abs. 3 für die Zwingersteuer)* – nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll
1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
  2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
  3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem im Abs.1 genannten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt haben
  4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

## **§ 8**

### **Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
3. Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung**

Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für:

1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen,
2. einem Hund, der der Bewachung von landwirtschaftlichen und gewerblichen Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.
3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen um die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen.
5. Hunde die von zugelassenen Unternehmungen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.

## **§ 10**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1 jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgender Voraussetzungen gewährt:
1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzgesetzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
  2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Gemeinde bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
  3. Ab- und Zugänge von Hunden sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Gemeinde anzumelden.
  4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
  5. Alle 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 nachweist, beizubringen

### **§ 11 Meldepflicht**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Gemeinde schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Gemeinde abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, der Gemeinde dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

## **§ 12 Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Gemeinde verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat dem/den von ihm gehaltenem/n Hund/en die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke, die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke der Gemeinde unverzüglich zurückzugeben.

## **§ 13 Billigkeitsregelungen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 11 und 12 Abs. 3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 KAG-LSA und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 15 Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Gemeinde bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs. 1.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.  
Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steigra vom 03.09.2002, die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Steigra vom 28.11.2002 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Albersroda vom 03.12.2002 außer Kraft.

Steigra, 16.06.2010

Wrede  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Untere Weida****Verbandsversammlung vom 17.05.2010***aus dem nichtöffentlichen Sitzungsteil:***Beschluss-Nr.: 01-01-10**

Beschluss zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers – Jahresabschluss 2009

**Beschluss-Nr.: 02-01-10**

Beschluss zur Vergabe einer Bauleistung

Schraplau, den 15.06.2010

Pfeiffer

Verbandsgeschäftsführer

- Siegel -

**Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben-Süßer See“****Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“****Landwehr 9, 06295 Lutherstadt Eisleben**

Am 29.03.2010 wurde durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ mit Beschluss –Nr. 03/2010 der Wirtschaftsplan 2010 beschlossen.

Am 10.05.2010 wurden durch die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ nachfolgende Satzungen beschlossen:

- Beschluss-Nr.06/2010 zur Eröffnungsbilanz per 01.01.2009
- Beschluss-Nr.08/2010 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Eisleben – Süßer See“ (Erste Änderungssatzung)

Diese Satzungen wurden im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben am 11. Juni 2010, Jahrgang 20, Nummer 6, veröffentlicht.

Einsicht in das jeweils neu bekannt gemachte Satzungsrecht ist auch über die Homepage der Lutherstadt Eisleben unter der Adresse [www.eisleben.eu](http://www.eisleben.eu) möglich.

gez. Gimpel

Verbandsgeschäftsführer